

RS Vwgh 2004/11/9 99/15/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

39/03 Doppelbesteuerung

Norm

BAO §26;

DBAbk BRD 1955 Art1 Abs2;

DBAbk BRD 1955 Art16;

Rechtssatz

Es widerspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen einer natürlichen Person sich bereits vor der Eheschließung mit der späteren Ehefrau am Wohnort derselben befinden kann, insbesondere wenn diese bereits Mutter eines gemeinsamen Kindes ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999150008.X03

Im RIS seit

11.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at